

**Abfallgebührensysteem
in der Gemeinde Rödinghausen**

**Gutachterliche Stellungnahme
der Schmidt/Bechtle GmbH**

September 2023

1. Ausgangslage und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Rödinghausen erfolgt seit 1998 die Erhebung der Gebühren für Restabfall und Bioabfall unter Anwendung eines Ident- und Verwiegesystems. Gebührenschuldner ist der jeweilige Grundstückseigentümer.

Die Sammlung von Rest- und Bioabfall erfolgt über von der Gemeinde gestellte Behälter, in folgenden Größen:

Restabfall: 120 l, 240 l und 1.100 l

Bioabfall: 120 l und 240 l

Alle Behälter bis 240 l werden 14-täglich geleert. Die 1.100-l-Restabfallbehälter können auch wöchentlich zur Leerung bereitgestellt werden.

Die Behälter werden für die Gemeinde vom derzeit beauftragten Sammelunternehmen gestellt. Der entsprechende Vertrag läuft zum 31.12.2025 aus, soweit er nicht bis zum 30.09.2025 von der Gemeinde bis zum 31.12.2026 verlängert wird. Nachfolgend besteht eine weitere Verlängerungsmöglichkeit bis zum 31.12.2027, die bis zum 30.09.2026 genutzt werden muss. Bei Beendigung des Vertrages besteht die Möglichkeit, die im Abfuhrgebiet bereitstehenden Behälter vom bisherigen Unternehmen zu kaufen.

Vor dem Hintergrund einer anstehenden Neuausschreibung der Sammelleistung soll geprüft werden, ob das bestehende Abfuhr- und Gebührensystem beibehalten werden soll oder ob ggf. eine Umstellung des Abfuhr- und Gebührensystems für die Gemeinde wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Hierbei sind auch die Auswirkung einer möglichen Umstellung des Gebührensystems auf die gesammelten Abfallmengen zu berücksichtigen.

2. Aktuelles Gebührensystem und Sammelmengen

Gemäß der aktuellen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung (15.12.2022) werden folgende Abfallgebühren erhoben:

Jährliche Grundgebühren für Behälter
mit 120 l / 240 l bei 14-täglicher Leerung: 126,00 EUR

Jährliche Grundgebühr für Behälter mit 1.100 l
bei 14-täglicher Leerung: 756,00 EUR
bei wöchentlicher Leerung: 1.512,00 EUR

Für die verwogene Abfallmenge (Rest- und Bioabfall) wird eine einheitliche Gewichtsgebühr für Rest- und Bioabfall in Höhe von 0,29 EUR je kg erhoben.

Die Behälter können zudem gegen eine einmalige Zusatzgebühr mit einem Behälterschloss ausgestattet werden (37,00 EUR für 2-Rad-Behälter und 92,00 EUR für 4-Rad-Behälter).

Für einen gewünschten Behälbertausch werden Tauschgebühren erhoben (21,60 EUR für 2-Rad-Behälter und 86,50 EUR für 4-Rad-Behälter).

Derzeit (31.01.2023) sind folgende Behälter veranlagt:

Restabfall mit 120 l:	2.674 Stück
Restabfall mit 240 l:	842 Stück
Restabfall mit 1.100 l:	19 Stück

Bioabfall mit 120 l:	1.520 Stück
Bioabfall mit 240 l:	206 Stück

Sammelmengen 2022

Restabfall:	ca. 880 Mg (ca. 90 kg pro EW/Jahr)
Bioabfall:	ca. 300 Mg (ca. 30 kg pro EW/Jahr)

Die Sammelmengen gehören somit zu den geringsten Mengen im Gebiet des Kreises Herford.

Im Kreis Herford lag die durchschnittliche Erfassungsmenge im Jahr 2022 für Restabfall bei ca. 133 kg EW/Jahr und für Bioabfall bei 80 kg EW/Jahr.

Vergleichbar niedrige Erfassungsmengen wie in Rödinghausen (Restabfall) werden gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises (2029) nur für die Gemeinden Hiddenhausen und Spenge ausgewiesen, welche ebenfalls die Sammlung mittels eines Ident- und Verwiegesystems durchgeführt haben.

3. Bewertung des aktuellen Abfuhr- und Gebührensystems

Beim aktuellen Abfuhr- und Gebührensystem sind zunächst folgende Eckpunkte besonders zu beachten:

- Die Größe und Anzahl der Abfallbehälter kann von den Grundstückseigentümern (Gebührenschnldnern) frei gewählt werden (unabhängig von der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen). Der gebührenrechtliche Grundsatz einer „verursachergerechten“ Gebührenerhebung wird insofern durch das Gewicht der bereitgestellten Abfälle berücksichtigt.
- Die freie Wahl der Anzahl und Größe der Behälter führt i. d. R. zu einer sehr geringen Anzahl an Tauschvorgängen (ca. 120 Tauschvorgänge in 2022). Soweit in der Satzung

die Behältergröße auch anhand der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen festgelegt würde (i. d. R. bei Volumenmaßstab erforderlich), führt dies i. d. R. zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand (Kontrolle der Personenzahl) als auch zu einer erhöhten Anzahl an Tauschvorgängen.

- Aufgrund der Abfuhr mittels eines Ident- und **Verwiegesystems** sind insbesondere die gesammelten Restabfallmengen unterdurchschnittlich und bewegen sich auch bundesweit im unteren Bereich üblicher Sammelmengen. Durch die gewichtbezogene Zusatzgebühr wird insofern ein deutlicher Vermeidungsanreiz gesetzt sowie die Trennung von Abfall und Wertstoffen gefördert. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist somit ein positiver Effekt durch das Ident- und Verwiegesystem festzustellen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass durch die geringen Sammelmengen auch geringere Entsorgungskosten anfallen (Gebühren des Kreises Herford). Diese Einsparungen lassen sich wie folgt abschätzen:

- ca. 400 Mg geringere Restabfallmenge (gegenüber dem Kreisdurchschnitt)
- ca. 500 Mg geringere Bioabfallmenge (gegenüber dem Kreisdurchschnitt)

Die Entsorgungskosten des Kreises für Restabfall und Bioabfall liegen derzeit jeweils bei ca. 95 EUR pro Mg. Im Bereich des Restabfalls ist jedoch ab 2024 aufgrund des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) eine Kostenerhöhung um ca. 20 EUR je Mg auf ca. 115 EUR je Mg zu erwarten. Insofern ergibt sich für die Gemeinde Rödinghausen durch die unterdurchschnittlichen Restabfallmengen ab 2024 eine Einsparung von ca. 46.000 EUR pro Jahr. Diese Einsparung liegt erwartbar deutlich über den Kosten für den Einsatz des Ident- und Verwiegesystems beim Sammelunternehmen.

- Weniger wünschenswert ist derzeit die unterdurchschnittliche Erfassungsmenge im Bereich des Bioabfalls. Dies ist ggf. auch darauf zurückzuführen, dass die Behälter- und Gewichtsgebühr für Bioabfall identisch mit der für Restabfall ist. Eine entsprechende Gebührengestaltung ist insofern ungewöhnlich, als dass abfallwirtschaftlich eine Förderung der Bioabfallsammlung gefordert wird. Viele Kommunen erheben insofern eine Bioabfallgebühr, die (auch durch ergänzende Quersubventionierung) deutlich günstiger ist, als die Restabfallgebühr. Gebührenrechtlich ist die identische Gebührenhöhe (trotz fehlendem Anschluss- und Benutzungszwang) künftig ggf. nicht unkritisch, da die Kosten der Bioabfallverwertung erwartbar günstiger werden als die Kosten der Restabfallentsorgung.

Die Ursache der geringen Erfassungsmenge kann jedoch in der Gemeinde Rödinghausen auch durch folgende Rahmenbedingungen verursacht sein:

- Relativ hohe Anzahl an Grundstücken mit Eigenkompostierung (wünschenswert)
- Anlieferungsmöglichkeiten von Grünabfall auf einem Grünabfallsammelplatz in der Gemeinde gegen eine relativ geringe Gebühr (8,00 EUR für bis zu 2 m³)

Grundsätzlich ist zudem festzustellen, dass insbesondere der Einsatz eines Identsystems bei der Abfallsammlung (aufgrund verschiedener Vorteile) zunehmend zum „Standardsystem“ bei der kommunalen Sammlung von Abfällen geworden ist. Besondere Vorteile des Identsystems liegen (unabhängig von der zusätzlichen Verwiegung der Abfälle) insbesondere in folgenden Bereichen:

- Durch das Identsystem wird sichergestellt, dass nur veranlagte Behälter (Behälter, für die eine Abfallgebühr gezahlt wird) geleert werden können. Dies vermeidet Gebührenaufschläge durch die Nutzung von „Schwarzbehältern“ (Leerung von Behältern, für die keine Gebühr gezahlt wird).
- Die mögliche Zuordnung von Abfallbehältern zu einem Grundstück ermöglicht eine Kontrolle/Zurückweisung von „fehlbefüllten“ Behältern an den jeweiligen Erzeuger.
- Die Kenntnis des genauen Behälterbestandes ermöglicht eine genaue Leistungsbeschreibung bei einer Neuausschreibung der Sammelleistung (Verringerung von Risikozuschlägen).

Der größte Anreiz zur Abfalltrennung und /-vermeidung ist zudem durch die zusätzliche Verwiegung der Abfälle zu erwarten.

4. Alternativen zum bisherigen Abfuhr- und Gebührensystem

Aufgrund der Bewertung der Ausgangslage ist zunächst festzustellen, dass aufgrund der dargestellten Vorteile am **Einsatz eines Identsystems** für Rest- und Bioabfallbehälter in jedem Fall festgehalten werden sollte.

Grundsätzlich sind jedoch (bei Beibehaltung eines Identsystems) verschiedene Alternativen bei der Behälterzuordnung und dem Gebührensystem denkbar. Dies sind insbesondere:

Variante I: Abrechnung nach Behältervolumen

Grundsätzlich ist vorstellbar, bei der Berechnung der Abfallgebühr auf eine Erfassung des Abfallgewichtes (oder der Anzahl der Leerungen) zu verzichten. In diesem Fall erfolgt die Berechnung der Abfallgebühr i. d. R. durch eine Gefäßgebühr bzw. Volumengebühr (je nach Behältergröße) sowie ergänzend unter Berücksichtigung der Anzahl der auf einem Grundstück gemeldeten Personen. Für gewerblich genutzte Grundstücke sind Sonderregelungen erforderlich.

In einer Neufassung der Satzung müsste dann jedoch insbesondere eine Regelung zur Zuteilung der Behältergrößen nach Personenanzahl auf dem Grundstück erfolgen. Dies erfordert, vor dem Hintergrund der gebührenrechtlichen Anforderungen an die Verursachergerechtigkeit, eine stärkere Differenzierung der angebotenen/zugelassenen Behältergrößen.

In der Folge werden üblicherweise folgende Behältergrößen im Restabfallbereich angeboten:

Behältergrößen Restabfall: 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l

Ergänzend wird häufig zudem eine vierwöchentliche Leerung angeboten (Behälter mit abweichender Behälterfarbe).

Eine entsprechende Systemumstellung hat jedoch folgende Nachteile:

- Ein erheblicher Anteil der Behälter müsste zum Umstellungszeitpunkt ausgetauscht werden (i. d. R. nach entsprechender Befragung der Grundstückseigentümer). Bei einem Tausch von ca. 2.000 Abfallbehältern wäre somit mit Kosten von mind. 60.000 EUR (brutto) zu rechnen. Hinzuzurechnen ist der für den Tausch notwendige Verwaltungsaufwand.
- Das System führt erwartbar zu einer hohen Zahl von Änderungsdiensten (Behältertausch), da sich die Anzahl der gemeldeten Personen auf dem Grundstück verändert. Die Kosten für den Änderungsdienst sind mit ca. 25 EUR (brutto) anzusetzen (zzgl. erhöhte Anzahl von „Reservebehältern“). Üblicherweise wäre bei diesem Gebührensystem (Behältergebühr/Volumengebühr) eine Anzahl von 300 – 400 Tauschvorgängen zu erwarten. Bei üblichen Angebotskosten des Entsorgers von ca. 25 EUR (brutto) pro Änderungsdienstvorgang führt dies zu Mehrkosten von ca. 5.000 EUR pro Jahr.
- Der Verwaltungsaufwand ist i. d. R. erhöht, da die Grundgebühr auch nach Anzahl der Personen auf dem Grundstück bemessen wird (Kontrollaufwand) und auch die zusätzlichen Änderungsdienste bearbeitet werden müssen.
- Für die Bioabfallgebühr sind Sonderregelungen erforderlich, da die Bioabfallgebühr sich i. d. R. nur nach Anzahl und Größe der Behälter bemisst.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bei diesem Gebührensystem ein deutlich verringerter Anreiz besteht, Abfälle zu vermeiden oder anderen Sammelsystemen zur Wertstoffeffassung zuzuleiten. Insofern liegen die Sammelmengen (insbesondere für Restabfall) in entsprechenden Abfuhrgebieten i. d. R. deutlich über den Gebieten, in denen eine Gebührenerhebung nach Gewicht oder nach Entleerungshäufigkeit zur Anwendung kommt.

Variante II: Umstellung von einem Verwiegesystem zu einem Entleerungshäufigkeitsmaßstab

Auch die Anwendung eines Entleerungshäufigkeitsmaßstabs bei der Gebührenveranlagung verfolgt das Ziel einer möglichst verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühren. Anders als bei der Verwiegung ist jedoch nicht das festgestellte Gewicht des Abfalls Maßstab für die erhobene Zusatzgebühr, sondern die tatsächliche Anzahl der Leerungen eines Abfallbehälters pro Jahr.

Eckpunkte des Entleerungshäufigkeitsmaßstabs

- Auch bei diesem System erfolgt weiterhin eine Regelabfuhr im 14-täglichen Rhythmus (26 Leerungsangebote pro Jahr).
- Bei der Leerung der Behälter wird jedoch nicht das Gewicht ermittelt, sondern nur die am Fahrzeug erfolgte Behälterleerung registriert.
- In der Regel wird in der Gebührensatzung festgelegt, dass eine Mindestanzahl von Behälterleerungen in der Grundgebühr enthalten ist (z. B. sechs bis zwölf Leerungen pro Jahr). Für jede weitere in Anspruch genommene Leerung wird eine Zusatzgebühr erhoben. In der Regel ist es hierbei jedoch notwendig, für Grundstücke, welche nur von einer Person genutzt werden, eine abweichende (geringere) Anzahl von Leerungen festzulegen, welche in der Grundgebühr enthalten ist.
- Das System hat zunächst den Vorteil, dass am Sammelfahrzeug keine Verwiegeeinrichtung installiert werden muss und die Anzahl der Behälterleerungen pro Jahr ggf. etwas geringer ist als bei einem Verwiegesystem. Beides führt zu Einsparungen auf Seiten des Sammelunternehmens, die jedoch insgesamt eher gering einzuschätzen sind. Auf der anderen Seite ist der Anreiz zur Abfallvermeidung und -trennung etwas geringer, so dass der Mengentrückgang bei diesem System i. d. R. geringer ausfällt als bei einem Verwiegesystem. Insgesamt sind somit die Gesamtkosten beider Systeme in etwa vergleichbar.
- Ggf. nachteilig ist bei einer Systemumstellung in der Gemeinde Rödinghausen, dass eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit notwendig ist, um die neue Systematik der Gebührenerhebung zu vermitteln.

Insgesamt könnte der Entleerungshäufigkeitsmaßstab eine mögliche Alternative zur derzeitigen Verwiegung darstellen. Vorteile gegenüber dem heutigen Verwiegesystem sind jedoch nicht zu erwarten.

5. Empfehlung

Aufgrund der vorstehenden Darstellung ist zu empfehlen, in der Gemeinde Rödinghausen auch künftig ein Identsystem anzuwenden, mit welchem der Behälterbestand nachverfolgt werden kann und welches die Leerung von „Schwarzbehältern“ verhindert.

Ein entsprechendes Identsystem bietet ergänzend auch die Möglichkeit zur Erfassung der Abfallmenge (Verwiegung) oder ggf. zur Erfassung der Leerungshäufigkeit der Behälter. Beide Gebührensysteme führen dazu, dass insbesondere die Restabfallmenge deutlich geringer ist als in Abfuhrgebieten ohne entsprechende Gebührensysteme. Der höchste Anreiz zur Reduzierung der Restabfallmenge liegt jedoch im Einsatz des Verwiegesystems. Die entsprechende Reduzierung der Abfallmengen sollte insofern aus Gründen des Umweltschutzes eine hohe Priorität haben.

Zu überdenken ist (auch bei Beibehaltung des Verwiegesystems) die derzeitige Gebührengestaltung im Hinblick auf die gewichtsabhängige Zusatzgebühr. Hier ist ggf. künftig eine Differenzierung nach Restabfallmenge und Bioabfallmenge (reduzierter Ansatz) vorzunehmen.

Hinweis bei einer Beibehaltung des Identsystems nach Auslaufen des bestehenden Vertrages

Um den Wettbewerb bei künftigen Ausschreibungen zu verbessern und einen Behälterttausch im Fall eines Unternehmerwechsels zu vermeiden, ist zu empfehlen, dass die Gemeinde künftig Eigentümerin der Abfallbehälter wird. Insofern sollte (in Abhängigkeit vom Kaufpreis) bereits vor der erneuten Ausschreibung ein Kauf des vorhandenen Behälterbestands angestrebt werden.